

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2009

Nr. 2009/251
KR.Nr. I 027/2008 (BJD)

Interpellation Andreas Gasche (FdP, Oekingen): Faktisches Verbot von Motocross-Veranstaltungen im Kanton Solothurn (12.03.2008) **Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Interpellationstext

Der Kanton Solothurn ist nicht bekannt, als Zentrum der Motocrossrennen, trotzdem stammen in dieser Sportart immer wieder international bekannte Rennfahrer aus dem Kanton Solothurn.

Motocrossrennen sind bewilligungspflichtige, motorsportliche Veranstaltungen. Für die Bewilligung zuständig ist das AföS. Bis vor zwei Jahren wurden die Bewilligungen problemlos erteilt. Seit 2007, das heisst seit die Gesuche zur Stellungnahme in der Verwaltung zirkulieren, hat sich das Blatt gewendet und die Situation hat sich nun zusätzlich verschärft. Die Bewilligungen werden für 2008 nur noch erteilt, wenn die Organisatoren im Jahr 2009 und den folgenden Jahren die Rennen auf permanenten Strecken, die raumplanerisch als Spezialzonen ausgeschieden werden, stattfinden lassen. Dies bedeutet, dass der Veranstalter mit den Gemeinden ein Planungsverfahren durchführen muss. Dies ist nebst dem zeitlichen Faktor (sicherlich mehr als 1 Jahr für die Umsetzung) auch ein riesiger Kostenaufwand. Diese Regelung kommt einem faktischen Verbot solcher Veranstaltungen gleich.

Als Grund für diese Auflagen werden Bodenschäden aufgeführt. Motocrossrennen finden pro Austragungsort einmal im Jahr statt. Es ist fraglich, ob der Nachweis, dass die Böden an diesen Orten verdichtet werden, wirklich erbracht werden kann. Zudem stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Grundlage für dieses Vorgehen. Es stellt sich auch die Frage nach der Diskriminierung einer Sportart. Sollte die Bodenverdichtung tatsächlich ein Problem sein, so wären auch Parkplätze anlässlich von Grossveranstaltungen auf landwirtschaftlichem Boden, Skianlagen oder Tractor-Pulling Veranstaltungen grundsätzlich zu verbieten.

Es stellen sich aus unserer Sicht folgende Fragen:

1. Bestehen für das von der Verwaltung gewählte Vorgehen gesetzliche Grundlagen?
2. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der neu gewählte Weg (permanente Strecken) für die betroffene Bevölkerung weniger Lärm verursacht, als eine Wochenendveranstaltung?
3. Gibt es andere Sportarten, die künftig mit den gleichen Argumenten gleich strenge Auflagen erhalten?
4. Wenn nein, laufen diese neuen Bestimmungen nicht auf die Diskriminierung einer Sportart hinaus?
5. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern am 28. Februar 2008 auf seine Entscheidung, Motocrossrennen zu verbieten, zurückgekommen ist und weiterhin, wie bis anhin alle Gesuche einzelfallweise prüft.

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Motocross-Veranstaltungen im heutigen Umfang verfügen im Kanton Solothurn über keine langjährige Geschichte. Im Jahre 2004 wurde im Kanton erstmals die Moto-Cross-Racing-Serie (MXRS) organisiert. Diese Motocross-Serie findet an ca. 10 Austragungsorten jeweils während eines Wochenendes im Sommerhalbjahr statt. Etwa die Hälfte der Rennorte befindet sich im Kanton Solothurn, die andere Hälfte in den Kantonen Bern und Aargau. So bewilligte das Departement des Innern (DdI) MXRS 2007 in folgenden sechs Gemeinden Rennen: Balm b. Günsberg, Ichertswil, Mümliswil, Stüsslingen, Günsberg und Niederwil. Im Jahre 2008 bewilligte das DdI MXRS in folgenden vier Gemeinden Rennen: Balm b. Günsberg, Mümliswil, Stüsslingen und Günsberg. Zusätzlich bewilligte das DdI zwei Rasenrennen, welche von zwei anderen Veranstaltern durchgeführt worden sind, in Heinrichswil-Winistorf und Oberramsern.

Die Umweltbehörden wurden erstmals 2004 durch unmittelbar Betroffene (Naturschützer, benachbarte Landbesitzer, Anwohner) und die Polizei auf die durch diese Rennen verursachten Probleme aufmerksam gemacht (insbesondere Lärm, Bodenschäden, Beeinträchtigung von ausserhalb des bewilligten Perimeters liegenden Flächen für den Fahrerpark und die Besucherparkplätze).

3.2 Zu Frage 1

3.2.1 Strassenverkehrsgesetzgebung

Gemäss Artikel 52 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) sind öffentliche Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen verboten. Der Bundesrat kann einzelne Ausnahmen gestatten oder das Verbot auf andere Arten von Motorfahrzeugrennen ausdehnen. Artikel 94 der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) definiert und präzisiert das Verbot. Demnach fallen unter das Verbot der öffentlichen Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen alle Rennen, bei denen die gleiche Strecke ununterbrochen mehrmals zu befahren ist, wenn Zuschauer zugelassen sind. Gestattet sind jedoch mit Bewilligung der kantonalen Behörde Rasenrennen mit Motorrädern, Geschicklichkeits-Wettfahrten im Gelände, Rennen mit besonderen Fahrzeugen von höchstens 250 ccm Zylinderinhalt wie so genannte Karts und Autoslaloms. Auf die Bewilligung besteht kein Anspruch. Sie ist gemäss Artikel 95 Absatz 2 VRV namentlich zu verweigern, wenn eine Belästigung durch übermässigen oder langandauernden Lärm zu befürchten ist. Die Bewilligung motorsportlicher Veranstaltungen erteilt das DdI nach Anhören des Bau- und Justizdepartementes, der Kantonspolizei, der Motorfahrzeugkontrolle und der betroffenen Gemeinde.

3.2.2 Zonenvorschriften

Die Standorte für die MXRS-Rennen sowie die beiden Rasenrennen, welche das DdI 2008 bewilligte, liegen in folgenden Zonen:

Ort	Zonenzuweisung gemäss Kant. Richtplan, Stand 2006, und Gesamtplan
Mümliswil-Ramiswil	Landwirtschaftszone überlagert mit Juraschutzzone und künftiger Naturpark Thal
Stüsslingen	Landwirtschaftszone überlagert mit Juraschutzzone und BLN-Gebiet AG- und östl. SO-Faltenjura
Günsberg	Landwirtschaftszone überlagert mit Juraschutzzone
Balm	Landwirtschaftszone überlagert mit Juraschutzzone inkl. Teile im Wald und Teile in kommunaler Landschaftsschutzzone
Heinrichswil-Winistorf	Landwirtschaftszone überlagert mit Juraschutzzone und kommunale Landschaftsschutzzone
Oberramsern	Landwirtschaftszone überlagert mit Juraschutzzone und Vorranggebiet Natur und Landschaft

MXRS- und Rasenrennen finden ausnahmslos in der Landwirtschafts- und Juraschutzzone statt. Gemäss Artikel 16 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) haben Landwirtschaftszonen den Zweck, die Ernährungsbasis des Landes langfristig zu sichern, die Landschaft und den Erholungsraum zu erhalten und den ökologischen Ausgleich sicherzustellen. Die Juraschutzzone bezweckt den Schutz des Juras und des Bucheggberges als Gebiet von besonderer Schönheit und Eigenart (§ 22 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz; BGS 435.141). Zudem liegt ein Standort in einem BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung), welches in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Standort liegt im künftigen Naturpark Thal, von welchem hohe Natur- und Landschaftswerte gefordert werden. Schliesslich befindet sich ein Standort teilweise im Wald. Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen auf Waldstrassen und im Wald sind indessen verboten (Artikel 15 Waldgesetz, SR 921.0; § 20 kantonale Waldverordnung, BGS 931.12).

3.2.3 Raumplanungsgesetzgebung

Nach Artikel 22 bzw. 24 RPG dürfen Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb der Bauzone nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden. Bauten und Anlagen im Sinne dieser Bestimmung sind jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Selbst blosse Nutzungsänderungen, die ohne bauliche Vorkehrungen auskommen, unterstehen nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung der Bewilligungspflicht, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und Planung haben.

MXRS- und Rasenrennen benötigen für eine attraktive Rennstrecke sogenannte "Sprungelemente", die mit Hilfe von Baumaschinen (Bagger, Traxe) gebaut werden. Sie sind zwar nicht auf die Dauer angelegt und werden nach den Rennen rückgebaut. Bei den Motocross-Rennen steht indessen nicht die Baubewilligungspflicht für die jeweiligen einzelnen Terrainveränderungen, sondern die Anlage und zonenwidrige Nutzung als solche zur Diskussion. Die andauernde jährliche Benützung einer hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Wiese für eine intensive Freizeitaktivität wie Motocross-Rennen hat erhebliche Auswirkungen auf das sie umgebende Gebiet und die vorhandene Infrastruktur.

3.2.4 Bodenschutzvorschriften

Gemäss Artikel 6 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) muss, wer Anlagen erstellt oder den Boden bewirtschaftet, unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden.

3.2.5 Weiteres Vorgehen

Im Jahre 2008 haben Vertreter des Kantons mit den Veranstaltern der Motocross- und Rasenrennen intensive Gespräche geführt. Dies ist auch der Grund, weshalb wir mit der Beantwortung des Vorstosses zugewartet haben. Die Verhandlungen haben gezeigt, dass das Angehen des Problems durch Nutzungsplanverfahren zwar theoretisch opportun und erwünscht, aber wegen der Opposition seitens der Grundeigentümer und Gemeinden unrealistisch ist. Neu will man im Kanton Solothurn nur noch eine begrenzte Anzahl solcher Veranstaltungen bewilligen, welche immer am gleichen Ort durchgeführt werden sollen. Die Baubewilligungen des Bau- und Justizdepartements für diese Orte sollen für ca. 10 Jahre erteilt werden. Wir glauben, dass wir mit der angestrebten Lösung der Bewilligung einer begrenzten Zahl von Standorten mit wiederkehrenden Veranstaltungen den Interessen des Motocross-Sportes genügend Rechnung tragen und gleichzeitig durch entsprechende Auflagen die dargestellten öffentlichen Interessen wahren können. Die mit den verantwortlichen Veranstaltern vereinbarten Bewilligungsverfahren sind im Gang.

3.3 Zu Frage 2

Mit der neu gewählten Lösung erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

3.4 Zu Frage 3

Bereits heute wird für Sportarten mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Planung (beispielsweise durch Terrainveränderungen, Verkehrserzeugung usw.) ein Nutzungsplanverfahren (z.B. Hundeschule, Modellflugplatz, Reitsportanlagen) durchgeführt - teilweise sogar verbunden mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (z.B. Golfanlagen).

3.5 Zu Frage 4

Nein. Motocrossveranstaltungen im Kanton Solothurn finden – wie dargestellt - fast ausschliesslich in speziell geschützten und empfindlichen Lebensräumen statt (siehe auch Antwort zu Frage 1). Damit ergeben sich von der Sache her Konflikte mit anderen öffentlichen Anliegen wie die Erhaltung der Lebensgrundlage für den Menschen (Landwirtschaftsboden) oder auch die möglichst ungeschmälerte Erhaltung von besonders wertvollen Natur- und Kulturlandschaften (in der Juraschutzzone, in einem BLN-Gebiet und im zukünftigen Naturpark Thal), ganz abgesehen von den Umweltanliegen.

3.6 Zu Frage 5

Der Kanton Luzern hat eine sehr restriktive Praxis. Die Erkundigungen ergaben, dass in Inwil regelmässig ein Jugend-Motocross-Rennen stattfindet. Das in der Presse und im Interpellationstext zitierte Verbot wurde im Kanton Luzern wohl in Erwägung gezogen. Gesuche werden jedoch weiterhin einzelfallweise unter Anwendung von formellen und inhaltlichen Kriterien beurteilt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement Rechtsdienst (ct)
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Departement des Innern (2)
Amt für öffentliche Sicherheit (2)
Kantonspolizei Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat